Satzung des foobar e. V.

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 15. September 2010 Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02. März 2011 Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2015

Präambel

Die Wandlung von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft unserer Zeit wäre ohne die Erfindung des Computers nicht denkbar gewesen. Die automatisierte Datenverarbeitung und -übertragung birgt weitreichende Möglichkeiten, aber auch Risiken, für die Gesellschaft und den Einzelnen. Informations- und Kommunikationstechnologie verändert das Verhältnis des Menschen zur Maschine und der Menschen zueinander, während das technische Verständnis in Gesellschaft und Gesetzgebung dem Fortschritt oft weit hinterherhinkt.

Konflikte mit Grundrechten wie beispielsweise dem Recht auf Privatsphäre oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind daher vorprogrammiert. Obsolete Geschäftsmodelle werden zum Nachteil der Allgemeinheit künstlich am Leben erhalten. Die foobar ist eine Gemeinschaft von Menschen, deren Mitglieder sich grenzüberschreitend und unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und gesellschaftlicher Stellung für die Informationsfreiheit einsetzen. Sie beschäftigt sich zudem kritisch und differenziert mit den Auswirkungen von Technologie auf die Gesellschaft und das Individuum und fördert die Aufklärung der Gesellschaft in diesem Bereich.

Sie verschreibt sich der Erlangung, dem Austausch und der Demokratisierung von Wissen und fördert die Entwicklung zur Informationsgesellschaft. Dazu fordert sie ein neues Menschenrecht auf weltweite, ungehinderte Kommunikation im Sinne der freien Meinungsäußerung und des Austausches zwischen allen Menschen. Ihre Mitglieder wollen verstehen und das eigene Wissen mehren, um es mit anderen zu teilen. Sie analysieren kritisch neue Technologien und damit zusammenhängende, gesellschaftliche Phänomene und politische Entscheidungen und versuchen, Probleme und Gefahren für Gesellschaft und Demokratie zu erkennen und die Allgemeinheit auf diese aufmerksam zu machen.

Die foobar informiert alle interessierten Bürger darüber, wie diese ihr Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung besser wahrnehmen und schützen können. Sie fühlt sich der Wahrung von Demokratie, Freiheit und Toleranz verpflichtet. Rassismus, Sexismus und andere Formen der Diskriminierung duldet sie nicht.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen foobar. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e. V." ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Regelmäßige öffentliche Vorträge, Workshops, Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu Themen aus Wissenschaft, Kultur, Technik, Gesellschaft und Politik,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Aufklärungsfunktion und zur Information über Veranstaltungen des Vereins in allen dazu geeigneten Medien,
- Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie durch Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise,
- Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind,
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, um den kompetenten und kritischen Umgang mit digitalen Medien im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung zu fördern,
- Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung bürgerkontrollierter Infrastruktur und quelloffener Soft- und Hardware,
- Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung von Demokratie, Toleranz, Freiheit und Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

- (a) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (b) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

 Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen.
- (5) Der Austritt wird durch Willenserklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand vollzogen. Die Beitragspflicht für den vom Mitglied gewählten Abrechnungszeitraum bleibt hiervon unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 30 Tage im Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ausgleich der Verbindlichkeiten.

§5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragspflichten nachhaltig nicht nachkommt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Wird die Mitgliederversammlung angerufen, so hat der Vorstand, nach Maßgabe der Satzung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen, welche nicht Teil dieser Satzung ist.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand für ein Mitglied, auf dessen Antrag hin, einen von der Beitragsordnung abweichenden Betrag festsetzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder geltendem Recht vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - · die Wahl und Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - · die Bestellung von Finanzprüfern,
 - die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied diesem ausdrücklich zugestimmt hat. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (5) Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, zu der unter Angabe dieser Anträge im Wortlaut eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Personenwahlen haben immer geheim zu erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zeitweise ausgeschlossen werden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - (c) dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind generell jeweils alleinvertretungsberechtigt. Davon ausgenommen sind folgende Vorgänge, bei welchen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird:
 - (a) Einstellung und Entlassung von Angestellten,
 - (b) gerichtliche Vertretung,
 - (c) Aufnahme von Krediten,
 - (d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB freigestellt.

(3) (gestrichen)

- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt regelmäßig ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Ist mindestens ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
- (6) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§10 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung kann die Mitgliederversammlung Finanzprüfer bestellen. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Finanzprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e. V., beim Amtsgericht Bielefeld unter der Registernummer HR 20 VR 2479 eingetragen. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, oder die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmen, so fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.